



Cevi Züri 11
8052 Zürich

STATUTEN DES VEREINS

Cevi Züri 11

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Cevi Züri 11“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die offizielle Adresse des Vereins, für welche jederzeit eine Weiterleitung an den Vorstand eingerichtet ist, lautet «Cevi Züri 11, 8052 Zürich».

2 Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlage des Vereins Cevi Züri 11 und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit den Titeln angegeben und befinden sich als Gesamtdokumentation im Anhang:

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu
- Grundlagen des Cevi Region Zürich

3 Vereinszweck

Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Cevi Züri 11 steht auf gemeinnütziger Basis im Dienste von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft. Seine Abteilungen entwickeln ein Tätigkeitsprogramm, das vor allem jungen Menschen helfen soll, mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung den ganzen Menschen zu entfalten, indem sie:

- den christlichen Glauben wecken und stärken
- die geistigen und seelischen Gaben und Kräfte fördern
- zu freier Entscheidung und verantwortlichen Schritten in Kirchen, Beruf und Gesellschaft ermutigen
- die körperliche Gesundheit fördern

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

4 Verbindungen

Der Verein ist Mitglied des Cevi Region Zürich. Als Mitglied des Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden der CVJF und CVJM an.

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchgemeinden und ist offen zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

5 Gliederung

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- CVJM Jungscharen (CVJM-JS) Cevi Züri 11 Buben – Jungscharen
- CVJF Jungscharen (CVJF-JS) Cevi Züri 11 Mädchen – Jungscharen
- Cevi Fröschli (Fröschli)
- Männer Abteilung (MA)
- Supporter (Arbeitstitel)
- Daneben gibt es Einzelmitglieder mit besonderen Aufgaben.

Das Gründen neuer oder das Auflösen bestehender Abteilungen im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Diesbezügliche Anträge sind an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Generalversammlung vorlegt.

6 Mitglieder / Teilnehmer

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften/Teilnehmermodelle:

Teilnehmer

Teilnehmer sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, vornehmlich in den Abteilungen. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer das vollendete 15. Altersjahr erreicht hat und sich gemäss dem Vereinszweck regelmässig einsetzt. Das Aktivmitglied verfügt über das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder finanziell. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor Aktivmitglieder waren. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch Wahlrecht. Sie haben Antrags- sowie Gastrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

6.1 Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

6.2 Austritt / Ausschluss

Aktiv- und Passivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter (respektive Vorstand im Fall eines Abteilungsleiters) jeweils auf Ende des Kalenderjahres austreten. Mitglieder können durch den Vorstand oder eine Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen. Bei einem Ausschluss durch den Vorstand oder die Abteilungsleitung kann der oder die Betroffene den Entscheid vor die Generalversammlung bringen.

7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

7.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge sind dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangen.

7.1.1 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Rechenschaftsberichte der Abteilungsleitungen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlüsse betreffend die Vereinskasse
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von zwei Revisoren auf jeweils zwei Jahre. Der Amtsbeginn der einzelnen Revisoren zueinander soll zeitlich jeweils um ein Jahr versetzt sein
- Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

7.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Bei

Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

7.1.3 Abmeldepflicht

Von aktiven und stimmberechtigten Mitgliedern wird bei einer unentschuldigtem Abwesenheit von der Generalversammlung eine Abwesenheitsgebühr von Fr. 25.- erhoben, die durch den Vereinskassier verrechnet wird. Eine Abmeldung muss bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

7.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Leiter/innen jeder Abteilung gemäss Artikel 5
- Maximal 2-3 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

7.2.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind spätestens 3 Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

7.2.2. Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der GV und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Förderung der Kommunikation zwischen den Abteilungen
- Betreuung der Abteilungen.

7.2.3. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7.3 Rechnungsrevisoren

Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

7.3.1 Leitungen der Abteilungen

Die Abteilungen konstituieren ihre Leitung selber. Anträge können von jedem Vereinsmitglied vor die Generalversammlung gebracht werden.

Die Leitungsgremien haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Abteilung entsprechend dem Vereins- und Abteilungszweck
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Abteilungsmitgliedern. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Im schlimmsten Fall ist ein Ausschluss per sofort auszusprechen. Der Ausschlussgrund ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

8 Finanzen

8.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Teilnehmern
- Spenden
- Beiträgen von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

8.2 Kassenführung

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr unterschreibt der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

Die Jungschar-Abteilungen führen in der Regel keine eigene Kasse. Der Vorstand kann einer Abteilung auf deren Antrag hin erlauben, eine separate Kasse zu führen. Er ist befugt, diesen Entscheid jeweils auf Ende Jahr aufzuheben.

8.3 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Cevi Züri 11
8052 Zürich

8.4 Auflösung von Abteilungen oder des Vereins

Das Vermögen aufgelöster Abteilungen fällt an den Verein. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Zürich übertragen.

9 Schlussbestimmungen

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis Mitte eines Kalenderjahres an den Präsidenten gestellt werden. Dieser informiert spätestens 3 Monate vor der GV die Mitglieder schriftlich. Die Auflösung des Vereins muss an der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2024 genehmigt.

Gezeichnet für den Vorstand

Cyrill Püntener
Vereinspräsident